

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterschaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 6 Mk.

Erscheint jeden Mittwoch
Redaktionsschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro leichtgeprägte Nonpareille-Zeile 1 Mark, für Zahlstellen 50 Pf.

Achtung, Verbandsmitglieder!

Wir erhalten aus einer Reihe Zahlstellen des Reiches die Mitteilungen, daß die Unternehmer im Bäcker- und Konditorgewerbe den Gehilfen Schriftstücke zur Unterschrift unterbreiten, wonach sich diese damit einverstanden erklären, wenn bereits morgens um 5 Uhr statt um 6 Uhr die Arbeit beginnt. Das Verlangen solcher Unterschriften verstößt gegen die guten Sitten und kommt einer Erpressung gleich. Das Geben der Unterschrift wäre der erste Schritt zur Wiedereinführung der Nacht- und Sonntagsarbeit und zur Beseitigung des Achtstundentages. Wo die Unternehmer mit diesem Verlangen an unsere Kollegen herantreten, weise man solches Ausinnen entschieden zurück. Wer die Unterschrift leistet, begeht schlimmsten Verrat an sich und seinen Berufskollegen und wird zum Totengräber der Tagarbeit. Gegen das Begehren der Unternehmer ist allerorts schärfster Protest zu erheben und dieser an die Behörden weiterzuleiten. Es muß Aufgabe eines jeden Kollegen sein, diesen unmoralischen Unternehmertrick zu vereiteln!

Unterstützt den Ausbau der konsumgenossenschaftlichen Eigenproduktion!

Der Genossenschaftsgedanke hat im Laufe der Jahre erfreulicherweise auch in den Gewerkschaftskreisen immer tiefer Wurzeln geschlagen, und dennoch kann das vorliegende Ergebnis nicht denjenigen befriedigen, der eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse nur dann für möglich hält, wenn an Stelle der bisherigen regellosen Profitwirtschaft die gemeinsame Bedarfswahrungswirtschaft zur vorherrschenden Wirtschaftsform geworden ist.

In der Vorkriegszeit haben sich wiederholt die deutschen Arbeiterparlamente mit Konsumgenossenschaftsfragen beschäftigt. Erwähnenswert sind insbesondere der Cölnner Gewerkschaftskongress 1905 und der Hamburger Gewerkschaftskongress 1908. Der letztere unterstrich noch einmal den Beschluss von 1905: „daß jedes Gewerkschaftsmitglied verpflichtet sei, die Genossenschaftsbewegung in Deutschland durch seinen Beitritt zu den Konsumvereinen durch Propagierung der genossenschaftlichen Ideen aufzutaktfestigten zu unterstützen usw.“ Die erfreuliche Aufwärtsentwicklung spricht dafür, daß dieser Appell nicht ohne Wirkung blieb, wie folgende Gegenüberstellung aus der Entwicklungsgeschichte des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine ergibt:

	Mitglieder	Beschäftigte	Gesamtumsatz	Eigenproduktion
	Personen			
1905	718 332	9 587	230 555 260	20 878 598
1910	1 189 728	18 743	429 891 261	64 856 248
1914	1 705 022	30 144	691 404 552	129 255 651
1920	2 724 704	40 498	4 233 188 555	560 907 353

Stellt man diesem gegenüber im Vergleich, daß inzwischen die Zahl der im Allgemeinen Deutschen Gewerkschafts- und vereinigten Gewerkschaftsmitglieder auf etwa 8 Millionen angewachsen ist, so erscheint die Zahl der im Zentralverband deutscher Konsumvereine vereinigten Mitglieder von etwa 3 Millionen verhältnismäßig gering. Die britische Arbeiterschaft hat schon seit langem und in erheblich größerem Maße den Wert und die Bedeutung der Konsumgenossenschaftsbewegung erkannt, verfügen doch die englische und die schottische Großeinkaufsgesellschaft über nicht weniger als 181 eigene Fabriken und umfangreichen Kolonialbesitz in fast allen Erdteilen. Trotz der erheblich geringeren deutschen Genossenschaftserfolge fordert erneut die deutsche Krämerpresse ihre Standesgenossen zum Kampfe auf gegen die ausschwürende Konsumvereinbewegung, indem sie schreibt: „Bereits ein Viertel der deutschen Bevölkerung sei Konsumgenossenschaftlich organisiert. Konsumvereine und ihre Bestrebungen müssen mit allen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln bekämpft werden! Deutscher Kaufmann, rüste Dich zur Gegenwehr“

Die Konsumvereine leiden augenblicklich unter den Schwierigkeiten der Kapitalbeschaffung und der ins Ungemessene gewachsenen Geschäftskosten. Kollegen, wehrt Euch gegen Konsumvereine und sonstige Widersacher unseres Standes! Kollegen! Denkt an Eure Zukunft und die Eurer Kinder! Läßt kein Mittel unversucht, Euren Besitz zu erhalten! — Das heißt auf gut Deutsch: „Werktaftiges Volk, rüttle nicht an dem vermeintlichen Recht der Krämer, sich auf Kosten der Verbraucher zu bereichern.“ —

Zur klaren Widerspruch zu dem Kampftruf der sich bedrängt fühlenden Krämerseelen stehend, finden wir in der Zeitschrift „Die Menschheit“ einen Artikel, betitelt: „Die Entente und wir“, in welchem der Freiherr v. Herman, Legationsrat a. D., schreibt: „Schließt Euch doch endlich zusammen, Ihr deutschen Werktaftigen, in Eurer Eigenschaft als Verbraucher! Tragt als in Massen organisierter Verbraucher in Eure Genossenschaftsläden die Millionen und Milliarben, die Ihr bei Behnauenden von Krämern unnütz verzettelt! Sorgt in Euren rein demokratischen Konsumgenossenschaften dafür, daß ihre Eigenproduktion mit doppelter und dreifacher Beschleunigung eingeschnelle! In den auf der Grundlage des organisierten Verbrauchs rasch entstehenden Genossenschaftsfabriken werdet Ihr die systematische Ordnung, die denkbar vollkommene Organisation in die eigene Hand nehmen.“ Praktische Beispiele des genossenschaftlichen Wollens und Könnens liefern uns bereits der Zentralverband deutscher Konsumvereine und die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. Hamburg, die mit ihren mehr als 1300 angegliederten Genossenschaften jetzt schon Milliardenumsätze erzielen und gemeintwirtschaftlich im großen Waren erzeugen. Um Größeres zu erreichen, dazu gehört: Der Entschluß der vielen zum einmütigen Handeln!

Der Wille zur Tat ist vorhanden, die Pläne zum weiteren Ausbau der Eigenproduktion liegen vor. Die steigende Geldeintwertung erfordert hierfür gewaltige Mittel. Die Ausdehnung der Konsumgenossenschaftlichen Warenversorgung und Verteilung liegt im wohlverstandenen Interesse der Gewerkschaften!

Zur Aufbringung der notwendigen Mittel hat die Großeinkaufsgesellschaft eine Obligationssanleihe ausgelegt in Form von Teilschuldverschreibungen, die in Stücken von 500, 1000, 5000 und 10 000 M. bei einer Rendite von 5½ %, herausgegeben werden. Prospekte sind in allen Konsumvereinen des Zentralverbandes zu haben, oder einzufordern von der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. Hamburg, Bejenbinderhof 55.

Gewerkschafter! Liefer Eure verfügbaren Gelder nicht dem Profitkapital aus, sondern stellt diese Eurer eigenen Genossenschaftszentrale für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung. Beweist durch die Tat, daß Ihr ernstlich gewillt seid, den praktischen Sozialismus zu fördern!

Sitzung des Beirates.

Die Tagung des Beirates mit dem Verbandsvorstand am 20. und 21. November in Hamburg nahm zu einer Reihe wichtiger organisatorischer Fragen Stellung. Die Berichte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder über die allgemeine wirtschaftliche Lage, die Entwicklung der Organisation und das Finanzgebaren, die Taktik bei Lohnkämpfen, die Stellungnahme bei Durchführung der Arbeiterschuhgesetze, die Vorgänge in der Arbeitsgemeinschaft und unsere Fachpresse sowie das Zeitschriftenwesen füllten mit Diskussion fast den ersten Tag aus.

In Anbetracht der überaus unsicheren Wirtschaftslage wird uns manche zukünftige Aufgabe zur Durchführung stark erschweren. Niemand kann sagen, was die kommende Zeit bringen wird. Die Einstellung unserer Arbeiten muß daher auf das Allernächstliegende zugeschnitten sein. Es sei nicht vermeidlich, daß sich unsere Taktik bei der Durchführung wichtiger Beschlüsse innerhalb kurzer Zeit ändern muss.

Das Finanzgebaren der Organisation sollte trotz der sich automatisch steigernden Beitragaleistung bei Erhöhung des Lohnesinkommens in Anbetracht der unheimlichen Geldentwertung nicht als befriedigend bezeichnet werden. In den Orten, wo die Zahlstellenleitungen streng nach dem Statut verfahren, werden anstandslos die Beiträge nach dem Lohnesinkommen entrichtet. Leider muß aber wahrgenommen werden, daß in recht vielen Fällen und selbst in großen Zahlstellen mit Angestellten nicht so verfahren wird. Man läßt sogar Beschlüsse fassen, die gegen die statutarischen Bestimmungen verstoßen. Die Zahlstellen werden erneut angewiesen nach § 13 Absatz 4 zu verfahren. Diese Bestimmungen lauten: Die Zahlstellen sind verpflichtet, nach dem örtlichen Lohnesinkommen die Beitragsklassen festzulegen, und sind berechtigt, dabei mehrere Klassen auszuschalten. Nach den gegenwärtigen Löhnen kommen in keinem Ort die niederen Beitragsklassen mehr in Frage. Diese Marktbestände sind an die Hauptklasse einzufinden.

Zu einer längeren Aussprache führte der Bericht über die Durchführung der Verordnung vom 23. November 1918. Es herrschte der einheitliche Wille, den Kampf gegen alle Bestrebungen zur Wiedereinführung der Nacht- und Sonntagsarbeit mit aller Energie zu führen.

Berichtet wurde eingehend über die Vorgänge in der Arbeitsgemeinschaft im Bäcker- und Konditorgewerbe und über die damit im Zusammenhang stehenden Bestrebungen der Gelben. In unserer Bewegung zur Schaffung eines Reichsmanntilvertrages ist noch kein greifbares Resultat eingetreten. Der Bäckermeister-Innungsverband weigert sich, einen Reichsvertrag mit den gewerkschaftlichen Gehilfenorganisationen abzuschließen. Der Beirat gibt seine Zustimmung, daß vom geschäftsführenden Vorstand alle ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen ergriffen werden zur Schaffung des Reichsvertrages.

Das Ergebnis der Urabstimmung bezüglich der Verschmelzung mit den Verbänden der Brauerei- und Mühlenarbeiter und Fleischer löste trotz der gegebenen Tatsache noch eine lebhafte Diskussion aus. Ein Antrag auf Einziehung einer Kommission zur erneuten Angriffsnahme der Verschmelzungsalition wurde mit 23 gegen 8 Stimmen

nicht zur Abstimmung zugelassen, weil der Beirat nicht beschäftigt ist, über die Beschlüsse des Verbandsrates hinauszugehen, sowie ihm nach § 32 des Status derartige Aufgaben nicht zugewiesen sind.

Auf Vorschlag des Vorstandes wurde beschlossen, sämtliche Unterstüzungssätze gemäß der bisherigen Steigerung auch in den höheren Beitragsklassen zu erhöhen. (Siehe die Tabellen.)

Die getroffenen Vorarbeiten zur Schaffung eines genossenschaftlichen Reichsmanttarifes wurden zur Kenntnis genommen.

Unter Personalangelegenheiten wurden eingehend die Vorgänge geschildert, die zur Amtsentsezung und zum Ausschluß von Fischer, Frankfurt a. M., führten. Gegen eine Stimme wurden die Maßnahmen des Verbandsvorstandes gutgeheißen.

Steuerforderungen der Gewerkschaften an Reichstag und Reichsregierung.

In einer Beratung am 15. November beschlossen die Befürände des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des AfA-Bundes, nachstehende Forderungen dem Reichstag und der Reichsregierung zur beschleunigten Beschlussfassung zu unterbreiten:

1. Beteiligung des Reiches an den Sachwerten. Die Aktiengesellschaften haben 25% ihres Aktienkapitals auf das Reich zu übertragen. Die kleineren gewerblichen Unternehmungen und die Landwirtschaft sind durch eine Steuer, deren Erträge der Veränderung des Geldwertes angepaßt sind, in gleicher Höhe zu belasten.
2. Sozialisierung des Kohlenbergbaus zur Erhöhung der Tariffähigkeit des Reiches.
3. Neuordnung der Verkehrsunternehmen mit dem Ziele, sie in kürzester Frist wirtschaftlich zu gestalten.
4. Sofortige Erraffung der Exportebenen durch Ausbau der Außenhandelskontrolle.
5. Beschränkung der Einführung auf das Lebensnotwendige.
6. Erhöhung der Ausfuhrabgaben bis zur völligen Erfüllung der Valutagewinne.
7. Verbleibende Einziehung des Reichsnatopfers.
8. Sofortige Einziehung der bisherigen Steuern, insbesondere der Einkommensteuer. Die Steuerpflichtigen müssen verpflichtet werden, den Beitrag ihrer eigenen Veranlagung sofort an die Finanzämter abzuliefern. Bleibt diese Fällung bis zu einer Grenze von 25% hinter ihrer Einkommensverpflichtung zurück, so haben sie nach der definitiven Veranlagungsentscheidung des Finanzamtes den Rest mit 5% Zinsen abzuführen. Ist die Selbstveranlagung unter diesem Betrage zurückgeblieben, so haben sie für diese Summe eine Verzinsung von 30% zu zahlen. Die Umsetzung ist von den Steuerpflichtigen in monatlichen Abzahlungszahlungen abzuführen.

9. Sofortige Besteuerung der durch Debaten- und Gesellen-Geschäfte erzielten Gewinne.
10. Kontrolle der privatwirtschaftlichen Monopole.

Am 22. November empfing der Reichsanziger die beiden beiden Organisationen zur mündlichen Entgegennahme der Erklärung ihrer Forderungen. Die Stellungnahme der Regierung soll in einer zweiten Sitzung bekanntgegeben werden, die binnen kurzem stattfindet.

Die organisierte Arbeiterschaft hat nunmehr die Pflicht, mit allem Nachdruck für die Durchsetzung dieser Forderungen einzutreten.

Die schweizerische Schokoladenfabrikation.

Die schweizerische Schokoladenfabrikation beschäftigte im Jahre 1920 etwa 8000 Arbeiter. Für die Fabrikation war das Ergebnis des Ertrages ein glänzendes. Die Produktion betrug für den Auslandshandelsum 156 069 Meterzähler, was einen Wert von 93 396 000 Fr. in Schweizer Währung ausmacht. Dazu kommt die Produktion für den Inlandshandel, der auf 20 Millionen Kilo geschätzt wird. Außerdem wurden noch 6466 Meterzähler Salzgurker, Schokolade und Schoko-Küller im Wert von 3 025 000 Fr. ausgeführt. Das war eine Leistung, die nur vom Jahre 1915 übertroffen wurde.

Der Hauptlieferant der Schweizer Schokolade ist England, das mit 86 622 Meterzählern allen übrigen Ländern weit voraus steht. In zweiter Stelle steht Italien, an dritter Frankreich. Der kleinste Abnehmer ist Spanien. Wenn man bedenkt, daß in die Schweiz gar keine Schokolade eingeführt wird, kann man sich die dominierende Stellung, die ein paar Fabrikanten in der Schokoladenfabrikation in der Schweiz eingerichtet, leicht vorstellen.

Folgende Tabelle gibt über die Ausfuhr Aufschluß:

Land	Meterzähler	Wert in 1000 Fr.
England	86 622	52 384
Italien	10 529	6 375
Frankreich	9 929	5 966
Norwegen	5 474	3 902
Deutschland	5 061	2 949
Portugal	3 952	2 524
Schweiz	4 009	2 573
Spanien	3 702	2 328
Deutschland	2 795	1 637
Schweden	2 410	1 495
Belgien	2 703	1 480
Spanien	2 354	1 409
Österreich	2 975	1 525
Englisch-Schottland	2 327	1 208
Spanien	1 714	1 003
Spanien	1 145	768
Niederlande	963	564
Spanien	828	534
Spanien	917	573
Deutsche Länder	5 260	3 217
Zusammen	155 669	93 396

In der Hauptsache war England Großabnehmer, und die Annahme seiner Beziehungen vermöchte den Ausfall auf anderen Märkten, wie namentlich Deutschland und Frankreich, einigermaßen auszugleichen.

Die Durchschnittslöhne der Schokoladenarbeiter, die auf den Angaben der schweizerischen Unfallversicherung beruhen, betrugen im Jahre 1918 7,40 Fr. und im Jahre 1919 7,80 Fr. pro Tag. Der Durchschnittslohn wird für das Jahr 1920 nicht viel höher gewesen sein. Rechnet man für das Jahr alle 300 Arbeitstage, so ergibt das einen Verdienst für einen Schokoladenarbeiter im Jahre von 2340 Fr. Die Produktionsmenge für einen Arbeiter, in Franken ausgedrückt, beträgt durchschnittlich 12 500 Fr.

Ausschneiden! Aufbewahren!

Die neuen Unterstützungsätze.

(Beschlossen in der Beiratsitzung am 20. und 21. November.)

Streit- und Mahregelungshilfe.

§ 71.

Beitrag pro Woche	Für Ledige bei einer Beitragss- leistung von		Für Verheiratete bei einer Beitragss- leistung von		Sobes. Kind unter 14 Jahren pro Tag	
	25 Wochen pro Tag		52 Wochen pro Tag			
	A	A	A	A		
450	11,-	11,50	18,-	18,50	1,50	
500	11,50	12,-	18,-	18,-	1,50	
550	12,-	12,50	18,50	18,50	1,50	
600	12,50	13,-	14,-	17,-	1,50	
650	13,-	13,50	14,50	17,50	1,50	
700	13,50	14,-	15,-	18,-	1,50	
750	14,-	14,50	15,50	18,50	1,50	
800	14,50	15,-	16,-	19,-	1,50	
850	15,-	15,50	16,50	19,50	1,50	
900	15,50	16,-	17,-	20,-	1,50	
950	16,-	16,50	17,50	20,50	1,50	
1000	16,50	17,-	18,-	21,-	1,50	

3. Bei höherem Beitrag steigt die Unterstützung automatisch um weitere 50 Fr. in jeder Klasse.

Gewerbslosenhilfe.

Arbeitslosigkeit am Orte oder auf Reisen, Krankheit

§ 86.

Beitrag pro Woche	Nach einer Beitragssleistung von					Gehalts- zusch.			
	25 Wochen								
	104 Wochen	152 Wochen	188 Wochen	208 Wochen	260 Wochen				
550	35	6,60	40	6,60	45	6,60	60	6,60	396
600	35	7,90	40	7,20	45	7,20	60	7,20	432
650	35	7,80	40	7,80	45	7,80	50	7,80	468
700	35	8,40	40	8,40	45	8,40	50	8,40	504
750	35	9,-	40	9,-	45	9,-	50	9,-	540
800	35	9,60	40	9,60	45	9,60	50	9,60	576
850	35	10,20	40	10,20	45	10,20	50	10,20	612
900	35	10,80	40	10,80	45	10,80	50	10,80	648
950	35	11,40	40	11,40	45	11,40	50	11,40	684
1000	35	12,-	40	12,-	45	12,-	50	12,-	720

3. Bei höherem Beitrag steigt die Unterstützung automatisch um weitere 60 Fr. in jeder Klasse.

Umgangshilfe.

§ 117.

Beitrag pro Woche	Nach einer Beitragssleistung von					Gehalts- zusch.	
	25 Wochen						
	104 Wochen	152 Wochen	188 Wochen	208 Wochen	260 Wochen		
550	70,-	87,50	100,-	110,-	110,-	110,-	
600	75,-	95,-	110,-	120,-	130,-	120,-	
650	80,-	103,50	120,-	130,-	140,-	130,-	
700	85,-	110,-	130,-	140,-	150,-	140,-	
750	90,-	117,50	140,-	150,-	160,-	150,-	
800	95,-	125,-	150,-	160,-	170,-	160,-	
850	100,-	132,50	160,-	170,-	180,-	170,-	
900	105,-	140,-	170,-	180,-	190,-	180,-	
950	110,-	147,50	180,-	190,-	200,-	190,-	
1000	115,-	155,-	190,-	200,-	210,-	200,-	

2. Für jede weitere 50 km Entfernung wird ein Zuschuß der in dieser Tabelle festgelegten Höhe mehr gewährt, so daß bei 200 km Entfernung die doppelte Summe der in dieser Tabelle angeführten Sätze zur Auszahlung kommt, die zugleich die Höchstgrenze der Umgangshilfe bildet.

3. Bei höherem Beitrag steigt die Unterstützung bei 104 Wochen um 5 Fr., bei 152 Wochen um 7,50 Fr. und bei 208 und 260 Wochen um je 10 Fr. in jeder Klasse

Lehrlingswesen.

Der Achtstundentag gilt für die Lehrlinge.
Zwei wichtige Entscheidungen.

Eine für die Arbeitszeit der Lehrlinge wichtige Entscheidung füllte kürzlich das Dresden erlassene Landgericht. Auf eine von der Gewerbeaufsicht erstattete Anzeige hin war ein Dresdner Handwerkmeister zu einer Geldstrafe von 20 M verurteilt worden, weil er mehrere seiner Lehrlinge an 3 Tagen in der Woche länger als 8 Stunden beschäftigt hatte. In diesen 3 Tagen hatten die Lehrlinge Fortbildungsschulunterricht. Der betreffende Meister steht auf dem Standpunkt, daß es dem Lehrherrn nicht möglich ist, seine Lehrlinge in der im Lehrvertrag festgelegten Zeit zu tüchtigen Facharbeitern und Gehilfen auszubilden, wenn die auf den Fortbildungsschulunterricht verwendete Zeit auf die Arbeitszeit angerechnet würde. Der Meister hat nun mit den Eltern seiner Lehrlinge entsprechende Abmachungen getroffen und die Eltern haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Lehrherr die Lehrlinge für die ausgewählte Schulzeit länger als 8 Stunden beschäftigen darf. Auch die Lehrlinge waren mit dieser Abmachung vollkommen einverstanden. Das Gericht hielt aber derartige Abmachungen für gesetzwidrig und den guten Sitten widersprechend und erkannte auf die oben bezeichnete Strafe von 20 M. Gegen seine Verurteilung legte der Meister Berufung ein. Er wollte in der das Handwerk und Gewerbe lebhaft interessierenden Angelegenheit Klarheit schaffen und eine prinzipielle Entscheidung herbeiführen. Vor der Berufungsinstanz führte der Meister aus, daß man jüngemäß das Gesetz über den Achtstundentag auf Lehrlinge nicht anwenden könne. Bei der Eile, mit der man diese Vorschrift, die sich eigentlich nur auf gewerbliche Arbeiter beziehe, am 23. November 1918 erlassen habe, sei an die Lehrlinge gar nicht gedacht worden. Auch habe damals der Fortbildungsschulunterricht abends, also außerhalb der Arbeitszeit, stattgefunden. Ein Rundschreiben des Arbeitsministeriums an die Gewerbeämter sage, daß die Fortbildungsschulzeit nicht in die achtständige Arbeitszeit eingerechnet wird. Eine Regelung auf gesetzlichem Wege hat aber noch nicht stattgefunden. Es müsse endlich in der alle Handwerks- und Gewerkekreise schon seit gezielter Zeit stark beunruhigenden Angelegenheit Klarheit und Klarheit geschaffen werden. Das Gericht fand sich der Auffassung des Handwerkers über den Achtstundentag nicht anschließen und erkannte ebenfalls, unter Berwerfung der Berufung, den Meister für schuldig, die Bestimmungen über die achtständige Arbeitszeit der Lehrlinge verletzt zu haben. Nach Ansicht des Gerichts verstehe der Gesetzgeber unter "gewerbliche Arbeiter" auch die Lehrlinge. An diese Auslegung sei das Gericht unter allen Umständen gebunden. Die Auslegungen des Handwerkmeisters in der inkrinuierten Frage gingen von falschen Voraussetzungen aus.

Die Strafklammet in Hamburg hat einen Arbeitgeber, der seinen Lehrling nach der achtständigen Arbeitszeit noch mit Aufräumungsarbeiten in seinem Betrieb beschäftigte, freigesprochen. Auf die Reaktion des Staatsanwalts hat das Hanseatische Oberlandesgericht das freisprechende Urteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zu anderweitiger Entscheidung zurückgewiesen. In den Gründen sagt das Oberlandesgericht: Lehrlinge fallen unter die Anordnungen vom 23. November und 17. Dezember 1918. Ob sie im Sinne der Gewerbeordnung als gewerbliche Arbeiter zu bezeichnen sind, ist nicht entscheidend. Es würde geradezu unverständlich sein, wenn der Gesetzgeber sie von seiner als sozialpolitische Wohltat gedachten Maßregel hätte ausschließen wollen. Richtig mag sein, daß Aufräumungsarbeiten in der Werkstatt von großer erzieherischer Bedeutung sind, daß es für den Lehrherrn eine Härte bedeutet, wenn er die eigentliche produktive Arbeit wegen der Aufräumungsarbeiten frühzeitiger einstellen müßte usw. Alles das sind aber Erwägungen die lebenswichtig sind; sie haben gegenüber dem Wortlaut der Verordnungen keine Bedeutung. (Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 4. Mai 1921.) — Der langen Rede kurzer Sinn ist also: Lehrlinge dürfen nicht länger als 8 Stunden täglich beschäftigt werden. Auch nicht zu "Aufräumungsarbeiten"!

Konditoren**Aus den Sektionen.**

Die Löhne für die Konditorhilfen in Altenburg wurden durch Tarifnachtrag vom 18. November an wie folgt festgesetzt: Gehilfen über 24 Jahre 325 M., bis zu 24 Jahren 305 M., unter 20 Jahren 275 M. und im ersten Gehilfenjahr 265 M.

Der Tarifnachtrag in Duisburg steht rückwirkend vom 1. Oktober an folgende Löhne vor: Für die ersten 2 Jahre nach beendeter Lehre 262 M., Gehilfen von 18 bis 21 Jahren 273 M., von 21 bis 23 Jahren 284 M., von 23 bis 25 Jahren 282 M., über 25 Jahre 348 M., in Geschäften, wo der Inhaber kein Fachmann ist, 378 M.

Schiedsspruch in Leipzig. Der Schlichtungsausschuss füllte am 18. November folgenden Schiedsspruch: Die Konditoren-Kreiszwangseinigung Leipzig ist verpflichtet, vom 19. November an die nachstehenden Löhne zu zahlen: Gehilfen bis zu 20 Jahren 325 M., bis zu 24 Jahren 375 M., über 24 Jahre 425 M. Die bisher gewährte Verheiratenzulage kommt in Wegfall.

Spätestens am 3. Dezember ist der 49. Wochenbeitrag für 1921 (4. bis 10. Dezember) fällig.

Verbandsnachrichten.**Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.**

Telegrammadresse: Bäckerverband Hamburg.

Berlorenes Mitgliedsbuch. Das Mitgliedsbuch Nr. 40074, lautend auf Otto Strelle, ist gesperrt und darf darauf keine Unterstützung ausgezahlt werden. Dem Vorzeiger ist das Buch abzunehmen und an den Verbandsvorstand einzufinden.

Lokalbeiträge. Der Zählstelle Saalfeld a. d. S. wird auf Antrag genehmigt, von der 49. Woche an (4. bis 10. Dezember) auf die Beiträge einschließlich 3 M. und höher einen Lokalzuschlag von 50 % zu erheben.

Der Zählstelle Kattowitz auf Antrag vom 1. Dezember an einen monatlichen Extrabeitrag von 1 M. pro Mitglied.

Das Ergebnis der Erwahl eines Vertreters und eines Stellvertreters zum Beirat im 2. Wahlkreise stellt sich wie folgt:

Als Vertreter erhielten Stimmen: Kassen (Görlitz) 880, Schmidt (Chemnitz) 325, Mettmann (Halle) 246, Trenkel (Gera) 228, Schmidt (Meißen) 21, ungültig 37. Die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen beträgt 848; mithin ist Kassen (Görlitz) als Vertreter gewählt.

Als Stellvertreter erhielten Stimmen: Strehler (Halle) 1196, Pilz (Crimmitschau) 368, Hellmuth (Halle) 121, ungültig 37 Stimmen. Die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen beträgt 848; mithin ist Strehler (Halle) als Stellvertreter gewählt. **Der Verbandsvorstand.**

Quittung.

Vom 20. bis 27. November gingen bei der Hauptkasse des Verbandes folgende Beiträge ein:

Für Oktober: Achim 272,40 M., Bochum 1086,20, Cottbus 770,20, Essen 4258,80, Oberhausen 487,20, Halberstadt 669,60, Jauer 30, Kattowitz 675,10, Kiel 5335,80, Liegnitz 801,20, Lüdenscheid 162, Reichenbach 868, Spremberg 288,60, Suhl 358,40, Briesen 6588, Weißwasser 56, Wiesenhäuser 302, Mainz 3954,50, Tilsit 237,60, Zella-Mehlis 164, Rudolstadt 213,20, Hof 2135,30, Marktredwitz 261, Oldenburg 623,60, Solingen 2365,10, Bauzen 462,90, Elbing 171, Potsdam 1736,80.

Für September und Oktober: Herne i. W. 365,40 M.

Für April bis Oktober: Beuthen 74,40 M.

Für „Technik und Wirtschaftswissen“: H. R.-Berlin 37,85 M., Briesen 27, Spremberg 8,10, Kattowitz 13,50, Wiesenhäuser 4,50, Suhl 8, Reichenbach i. W. 6,75, Cottbus 4,05, Liegnitz 12,15, Tilsit 4,05, Zella-Mehlis 16,80, Rudolstadt 28,25, Solingen 30, Oldenburg 27,80, Marktredwitz 17,55, Bauzen 12,15, Elbing 18,50, Herne i. W. 4,50, Potsdam 32,40.

Für Jahrbücher: Kattowitz 5 M.

Für „Geschichte der Bäcker- und Konditorenbewegung“: Berlin 21 M., Verlags-Gesellschaft d. Masch. Berlin 17, Bauzen 7, Elbing 14, Potsdam 28.

Der Hauptkassierer. O. Freytag.

Lohnbewegungen und Streiks.**Bäcker.**

Die neuen Lohnsätze für Großbetriebe in Chemnitz betragen vom 22. Oktober an für Bäcker 380 M., Teigmacher und Ofenarbeiter 385 M., Schichtführer 398 M.; Ledige unter 25 Jahren erhalten 374 M., weibliche Arbeitskräfte 225 M., Ausihilfen pro Tag 64 M.

Die Löhne in Frankenthal werden, wie die Bäckerinnung vor dem Demobilisierungskommissar erklärte, gemäß Schiedsspruch vom 6. Oktober an auf 260 beziehungswise 270 M. pro Woche erhöht. Der Satz für Kost und Wohnung wurde auf 160 M. festgesetzt.

Das Lohnabkommen mit den Großbetrieben in Leipzig sieht vom 12. November an folgende Löhne vor: Bäcker 450 M., Schichtführer 460 M., Markenzählerinnen und Reinmacherfrauen 205 M. Im Konsumverein Leipzig-Plagwitz werden gleichfalls für Schichtführer 460 M., für Bäcker und Konditoren 450 M. gezahlt. Der Backmeister erhält 500 M. pro Woche. In den Innungsbetrieben ist die Bewegung noch nicht abgeschlossen.

Der Tarifnachtrag mit der Arbeitsgemeinschaft für das Bäckerhandwerk in Magdeburg sieht die Löhne vom 1. November an wie folgt fest: Gelehrten von 17 bis 18 Jahren 305 M., 18 bis 20 Jahren 315 M., 20 bis 24 Jahren 345 M., über 24 Jahre und Gesellen in Großbetrieben 385 M. Bei eventuell gewährter Kost und Wohnung kann der Mindestbetrag von 110 M. in Abzug gebracht werden.

Lohnzählerung in Mannheim. In den Innungsbetrieben beträgt der Wochenlohn vom 21. November an 400 M. für selbständige arbeitende und verheiratete Gehilfen, 380 M. für Teigmacher und zweite Gehilfen und 360 M. für Gehilfen unter 20 Jahren. Die Lohnkommission der Meister empfiehlt ihren Mitgliedern, bereits vom 7. November an eine Lohnzählerung von 20 M. einzutreten zu lassen. In den Brotfabriken erhöhen sich die Löhne um 60 M., so daß die Löhne 420 beziehungswise 430 M. neben voller Bezahlung der Versicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber betragen. Der Wochenlohn im Konsumverein Mannheim beträgt vom 31. Oktober an für Bäcker 430 M., Teigmacher 435 M. und Schichtführer 437 M., im Konsumverein Ludwigshafen 430, 435 und 455 M.

Die Löhne für das gesamte Bäckerhandwerk in Hannover wurden mit Wirkung vom 15. Oktober an um 90 M. die Woche erhöht. Sie betragen in den Kleinbetrieben für Bäcker sowie Konditorhilfen bis zu 21 Jahren 360 M., über 21 Jahre 410 M. und für selbständige Gehilfen 420 M. in den Großbetrieben für Bäcker und Konditoren 420 M., Teigmacher und Ofenarbeiter 440 M., Schichtführer, Oberbäcker und selbständige Konditoren 480 M.

Die Lohnbewegung in den Leipziger Innungen betrieben endigte mit dem Erfolge, daß die Innung sich bereitklärte, vom 15. November an eine Lohnzulage von 105 M. zu gewähren. Die Löhne betragen für Gesellen im ersten Gesellenjahr 405 M., bis zu 20 Jahren 415 M. und über 20 Jahre 425 M. Wo auf Wunsch der Gesellen Kost und Wohnung gewährt wird, können 150 M. vom Lohn in Abzug gebracht werden.

Die Löhne im Bäckerhandwerk in Schwerin wurden durch Tarifnachtrag vom 28. November an wie folgt festgesetzt: Für Gesellen im ersten Jahre nach der Lehre 335 M., unverheiratete Gesellen 350 M. und verheiratete Gesellen 370 M. Wird auf Wunsch der Gesellen Kost und Wohnung gewährt, so werden 140 M. angerechnet.

Korrespondenzen.

Wiesbaden. Am 20. November veranstaltete die Zählstelle im Gewerbehaus eine Gedächtnissitzung für die gefallenen Verbandskollegen im Kriege, die mit der Enthüllung einer Gedächtnistafel verbunden war. Unter Mitwirkung des Arbeitergesangvereins "Freier Männer-Chor" der die 3 Chöre sang: "Still schlafst der Sänger", "Es stand meine Wiege" und "Matrikengrad", sowie der Gedächtnissrede des Stadtrates Maas ehrt die Anwesenden in würdiger Weise das Andenken ihrer im Weltkrieg gefallenen treuen Kameraden. Kollege Dengel hielt als Organisationsvertreter eine Ansprache. Die Gedächtnistafel, einfach und schlicht hergestellt, enthält die 46 Namen der Gefallenen auf Glas und ist in Eichenrahmen gesetzt.

Fabrikbranche.

Glauchau. Am 16. November wurde in der Mitgliederversammlung die Wahl eines Vertreters zum Beirat vorgenommen. Hierbei kam zum Ausdruck, daß die Wahl keinen Wert habe, weil der Kandidat nicht aus der Fabrikbranche sei. Kollege Heil trat entschieden dieser Ansicht entgegen und machte es den Anwesenden zur Pflicht, daß nächste Mal dafür zu sorgen, daß auch die Fabrikbranche stärker als seither im Beirat vertreten werde. Zu einer lebhaften Aussprache führte der Bericht über das Ergebnis der jüngsten zentralen Lohnverhandlungen. Zum Ausdruck kam, daß die gewährten Lohnzulagen infolge der anhaltenden Leinung viel zu niedrig seien besonders aber für die Arbeiterinnen. Diese Meinung wurde in einer einstimmig angenommen Entschließung zum Ausdruck gebracht.

Aus Unternehmerkreisen.

Herr Wildhagens Scharfmacherei ist nicht lange im Verborgenen geblieben. Sein streng vertrauliches Rundschreiben vom 23. September 1921 konnte in der dortigen Parteipresse bald der Öffentlichkeit übergeben werden. Wir wollen es auch unsern Mitgliedern unterbreiten:

Rundschreiben.

Arbeitgeber-Verband Kitzingen und Umgebung. Streng vertraulich! Kitzingen, den 28. September 1921.

An unsere Mitglieder!

In letzter Zeit mehren sich die Klagen darüber, daß einzelne Firmen Arbeitnehmer einstellen, die anderswo noch in Arbeit stehen, ohne daß eine vorherige Verständigung mit den andern Arbeitgebern erfolgt ist. Dieses gegenwärtiges Wegnehmen von Arbeitskräften kann nicht genug verurteilt werden, und wir dürfen wohl auf das bestimmtste erwarten, daß unsere Mitglieder künftighin Arbeitnehmer nur noch zuvor erfolgter Verständigung mit den vorhergehenden Arbeitgebern einstellen.

Wenn das nicht geschieht, ist ein geheimer Arbeitnehmer innerhalb des Arbeitgeberverbandes vollständig unmöglich und der Fortbestand unserer Vereinigung in Frage gestellt.

Das gleiche gilt selbstverständlich in verschiedenem Maße für die Einstellung oder vorübergehende Beschäftigung von Arbeitern, die durch Bekleidung an einem oder einer andern Firma ausgetrockneten Streik oder einer Aussperrung zeitweise arbeitslos geworden sind. Solche Leute ohne Einverständnis ihres Arbeitgebers einzustellen, bedeutet eine Stärkung der gegnerischen Kampfmaut und eine Schwächung der eigenen Stellung.

Maurgemäß muß aber auch die Verbandsleitung — entweder Herr Richard Bildagen, Telefon Nr. 8, oder bei dessen Abwesenheit Herr Josef Adelung, Telefon Nr. 7 — von jedem Streik oder jeder Aussperrung sofort verständigt werden, damit eine umgehende Benachrichtigung der Mitgliedsfirmen erfolgen kann.

Arbeitgeber-Verband Kitzingen und Umgebung. Die Kitzinger Arbeiterschaft wird sicher dafür sorgen, daß der Herr Kommerzienrat nicht auf seine Rechnung kommt.

Streik der Berliner Bäckermeister in Sicht? Wegen des chronischen Falles in den Gemeinden benutzen viele Städte die Brotkarten für private Reklamezwecke. Mit demselben Recht hat nun auch die Konsumgenossenschaft in Berlin folgenden Reklameplatz aufgegeben:

100.000 Brote täglich können wir mit unseren 14 Doppelauszugößen in unseren 3 Kiesenbäckereien herstellen.

Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend. Konsumanten, schließt Euch zusammen! Kauft nur im eigenen Geschäft!

Pfeffertuchen, Torten, Weihnachtsstollen usw. Brot und Backwaren kaufst man sehr vorteilhaft in der

Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend. 152 Verkaufsstellen in Groß-Berlin.

Die Folge davon war, daß die Bäckermeister forderten, diese Karten für ungültig zu erklären; denn sie würden auf die Karten mit Reklame der Konsumgenossenschaft kein Brot ausgeben. Der Magistrat ist tatsächlich den Forderungen der Bäckermeister nachgekommen und erläuterte die Karten für ungültig. Die Angelegenheit zieht nun weitere Folgen. Es

